

Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 2010 (Nds. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2011 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten

Eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe erhalten:

- | | |
|---|---------|
| 1. die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher | 60,- €, |
|---|---------|

§ 2

Entschädigung für die Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,- €.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- € je Sitzung. Als Fraktionssitzungen im Sinne dieser Satzung gelten neben körperlichen Zusammenkünften der Fraktionen und Gruppen auch Zusammenkünfte mittels Video- oder Telefonkonferenz. Die Höchstzahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen beträgt 20 Sitzungen im Kalenderjahr. Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter abgelöst, so wird das Sitzungsgeld an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt. Für jede Sitzung wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Dauert eine Sitzung noch nach 24:00 Uhr an, ist für die Bestimmung des Sitzungstages der Sitzungsbeginn maßgebend.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ihrer Haupttätigkeit den nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Es werden jedoch höchstens 20,- € je angefangene Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag erstattet.
- (4) Der Verdienstaufschlag wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Nachzuweisen ist der Verdienstaufschlag bei abhängig Beschäftigten durch eine jährliche Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Bei selbständig Tätigen kann der Verdienstaufschlag in der Weise nachgewiesen werden, dass zu Beginn des Kalenderjahres geeignete Unterlagen zum Beispiel von Kammern oder Berufsverbänden vorgelegt werden.
- (5) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und der Anspruchsberechtigten oder des Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber vorgenommen.
- (6) Verdienstaufschlag wird auch für die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben durch die Stellv. Bürgermeisterin oder den Stellv. Bürgermeister in Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt.

- (7) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren als Ersatz ihrer Auslagen monatlich 25,- €.
- (8) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie die nachgewiesenen mandatsbedingten Auslagen für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt. Es werden jedoch höchstens 12,50- € je volle Stunde erstattet.
- (9) Ratsfrauen und Ratsherren, die die Ratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten für ihre zusätzlichen Auslagen eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 10,- €.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Stellv. Bürgermeisterin oder den Stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden, Beigeordneten, Ratsvorsitzenden sowie Ausschussvorsitzenden

- (1) Unbeschadet des § 2 erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in voller Höhe:

1.	Die Stellv. Bürgermeisterin oder der Stellv. Bürgermeister	265,- €,
2.	die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	
2.1	ab 10 Fraktions- oder Gruppenmitglieder	215,- €
2.2	bis 10 Fraktions- oder Gruppenmitglieder	120,- €,
3.	die Beigeordneten	90,- €.

Besteht eine Gruppe aus mehreren Fraktionen, so wird keine Aufwandsentschädigung nach Ziff. 2 an die oder den Gruppenvorsitzenden zusätzlich gezahlt. Die Stellv. Bürgermeisterinnen oder Stellv. Bürgermeister erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Ziffer 1 keine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Ziffer 3.

- (2) Die Stellv. Bürgermeisterin oder der Stellv. Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes als Ersatz ihrer oder seiner Auslagen monatlich 50,- €.
- (3) Die oder der Ratsvorsitzende erhält für jede Ratssitzung, die sie oder er leitet, zusätzlich das doppelte Sitzungsgeld. Im Falle der Vertretung der Sitzungsleitung erhält die oder der stellv. Ratsvorsitzende diese zusätzliche Entschädigung.
- (4) Die oder der Ausschussvorsitzende erhält für jede Ausschusssitzung, die sie oder er leitet, zusätzlich das einfache Sitzungsgeld. Im Falle der Vertretung der Sitzungsleitung erhält die oder der stellv. Ausschussvorsitzende diese zusätzliche Entschädigung.

§ 4

Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.
- (2) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten sie als Ersatz ihrer Auslagen 3,- € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.
- (3) § 2 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.

- (4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die die Ratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten für ihre zusätzlichen Auslagen 3,- € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.

§ 5

Entschädigung für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Unbeschadet der §§ 2 und 3 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|---|---------|
| 1. die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister | 95,- €, |
| 2. die Stellv. Ortsbürgermeisterin oder der Stellv. Ortsbürgermeister | 45,- €. |
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes als Ersatz ihrer oder seiner Auslagen monatlich 15,- €. Die der stellv. Ortsbürgermeisterin oder der stellv. Ortsbürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes als Ersatz ihrer oder seiner Auslagen monatlich 10,- €.

§ 6

Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen

Die Ansprüche auf die Bezüge nach den §§ 2, 3 und 5 sind nicht übertragbar.

§ 7

Entschädigung für die Ortsratsmitglieder

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen. § 2 Abs. 3 und 5, § 4 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Ortsratsmitglieder, die die Ratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten für ihre zusätzlichen Auslagen 3,- € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.

§ 8

Reisekosten

Bei Dienstreisen (außerhalb des Stadtgebietes) erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekosten nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Sätzen gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte nach § 1 dieser Satzung erhalten bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes Reisekosten nach der für Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte geltende Reisekostenstufe des Bundesreisekostengesetzes. Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes bedürfen der Einwilligung oder Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss.

§ 9 Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenpauschalen für die Ratsfrauen und Ratsherren werden monatlich im Voraus, die Sitzungsgelder, die Kosten der Kinderbetreuung, die Verdienstausfallentschädigung sowie die Fahrtkostenpauschale für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vierteljährlich nachträglich gezahlt. Zu Beginn der Wahlperiode wird die Aufwandsentschädigung nachträglich bis zum 15.12. des Jahres gezahlt.

§ 10 Vertretungsregelungen

- (1) Bei der Verhinderung der Amtsausübung (z. B. Krankheit oder Urlaub) werden die Entschädigungen nach § 3 Ziff. 1 bis 3 und § 5 höchstens für die Dauer von 2 Monaten weitergewährt.
- (2) Ist die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister länger als einen Monat nach der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert, erhält ihre oder seine Stellvertreter oder Stellvertreterin für die hierüber hinausgehende Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters.

§ 11 Entfallen des Anspruchs auf Entschädigung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat oder Ortsrat.
- (2) Nimmt ein Ratsmitglied an drei aufeinander folgenden Ratssitzungen nicht teil, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenpauschale. Die Zahlung wird mit Beginn des Monats eingestellt, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch auf Zahlung entfallen ist. Die Zahlung wird wieder aufgenommen, sobald das Ratsmitglied an einer Sitzung teilgenommen hat, wobei die Entschädigung für diesen Monat nachgezahlt wird. Die Regelung gilt für Ortsratsmitglieder, die eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten, entsprechend.“

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2005 außer Kraft.